

Einzelatzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Elsterwerda in der Scheunenstraße im Abschnitt Uferstraße bis zur Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Elsterwerda in der Scheunenstraße, Flurstücke 150/5; 71; 70; 69 in der Flur 4 von Elsterwerda

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 GVBl. I /09 (Nr. 07) S. 160 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Elsterwerda in ihrer Sitzung am 29.10.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Fahrbahn, des Gehweges, der Regenentwässerung, Park- und Grünflächen im Bereich der Scheunenstraße, Abschnitt Uferstraße bis zur Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes in der Scheunenstraße Flurstücke 150/5; 71; 70; 69 in der Flur 4 von Elsterwerda und als Gegenleistung für durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteilen, erhebt die Stadt Elsterwerda Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für

die Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Fahrbahn, des Gehweges, der Regenentwässerung, Park- und Grünflächen und die dafür erforderlichen Kosten für die Inanspruchnahme Dritter für die Archäologie, Vermessung, Planung und Bauleitung.

§ 3

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der
 - a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit und
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (2) Der verbleibende Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs.2 wird wie folgt festgelegt:

1,00 €/qm Grundstücksfläche

§ 4

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
- (2) Als Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 gilt der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn (Buchgrundstück). Bilden zwei oder mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so bildet der Flächeninhalt der wirtschaftlichen Einheit die Grundstücksfläche.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer im Sinne dieser Regelung sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner.
- (5) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Stadt zu erteilen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

Elsterwerda, den 29.10.2009

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Ich ordne die Bekanntmachung der am 29.10.2009 beschlossenen Einzelsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Elsterwerda in der Scheunenstraße im Abschnitt Uferstraße bis zur Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Elsterwerda in der Scheunenstraße, Flurstücke 150/5; 71; 70; 69 in der Flur 4 von Elsterwerda in der Tageszeitung „ELBE-ELSTER-RUNDSCHAU“ LOKAL-RUNDSCHAU FÜR ELSTERWERDA, BAD LIEBENWERDA, WAHRENBRÜCK, PLESSA, RÖDERLAND, MÜHLBERG UND SCHRADENLAND an.

Elsterwerda, den 30.10.2009

Dieter Herrchen
Bürgermeister

Hinweis auf § 3 Abs. 4 BbgKVerf

Ist diese Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Dieter Herrchen
Bürgermeister